

§ 15 GKTG Sperre oder Versiegelung

GKTG - Gerichtskommissionstarifgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 15.

Für die Sperre oder die Versiegelung allein beträgt die Gebühr das Doppelte der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr.

In Kraft seit 01.04.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at